

nechst Göttlichen Schutz für besorgenden Einbruch und Ueberfall zu bewahren hat.

Solchemnach haben der Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Botschaften und Gesandte diesen vor Augen stehenden höchstgefährlichen Zustand anderweit reifflich überleget, und lieber das eufferste daran zu setzen, als diesem grausamen bludurstigem Feinde mit Weib, Kindern und allem Vermögen in die Hände und Dinstbarkeit zu gerathen, sich resolviret, und dahero wieder ein Triplum an Volck dergestalt bewilliget, daß ein jeder Stand sein Contingent, so bald es immer möglich, zum längsten aber binnen zweyen Monathen an geübter dauglichen Mannschafft, so in der Musterung bestehen, aufbringen, dem Creiß-Obristen mit Zuschickung der Rolla anzeigen und so dann der Zusammenführung, Verpflichtung und Musterung halber, nach gepflogener Communication mit denen Nach- und Zugeordneten fernere Verfügung erwarten.

Hierbenebens wird man sich mit andächtigen fleißigem Gebeth und recht bußfertigen Leben zu Gott bekehren und seinen gerechten Zorn abwenden, damit dieses Verfassungswerk und der Christen Waffen wider den Erbfeind zu gewünschtem Succes und Sieg gesegnet seyn mögen.

§. 2. Und weiln auch mehrentheils auf denen Ständen Ihre vor-
ta dahin gerichtet, daß Sie neben diesem geworbenen Volcke auch theils
Unterthanen mit Bewehr versehen, und darinne exerciret werden, im-
maßen der vorige Creiß-Schluß auch dahin ziele, so wird ein ieder Stand,
dem die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Vaterlandes ein Ernst
ist, bey seinen Unterthanen, darunter viel erfahrene Soldaten und Officirer
sich befinden, eine solche Anordnung zu machen wissen, damit dieselben, auf
begebenden Nothfall und Erfordern, mit gutem Bewehr zu Hülffe und
Abwendung Landesverderben auch zu Beschüzung ihrer selbst eigenen
Weib, Kinder und Güther, erscheinen können.

§. 3. Gleichwie man sich aber an dem bey vorigen Creißtage be-
willigtem Triplo die so lang zurück gebliebene Moderations-Handlung
und Richtigmachung der Reichs-Matricul nicht irren noch hintern lassen;
also soll es obnermaßen aniez mit Abtragung der bisher gewöhnlichen
quota und Lieferung der Völcker in statu quo nunc (iedoch daß hier-
auf niemanden einiges Recht, Vorthail oder Nachtheil entstehe oder
zuzuwachse) allerdings verbleiben und uf solche maasse ein ieder Stand sei-
nen Antheil an Volck und Geld auf itbeschlossene Bewilligung und so
viel ihm respectu tripli zukommet, liefern und anschaffen. Wie hoch

Von Exerci-
rung des
Land-Aus-
schusses.

Nach wel-
chem Fuß zu
contribui-
ren.